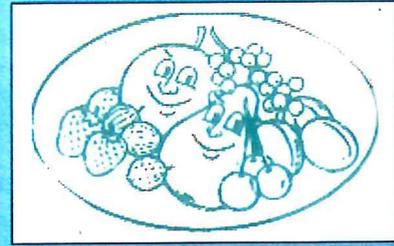


Kleingärtnerverein „Gartenfreunde Süd“ e. V.
Richard-Lehmann-Straße 108 in 04275 Leipzig



Überarbeitung Statut 2005 der Wasserkommission „Gartenfreunde Süd“ e. V.

Die Namen des Vorsitzenden und der Mitglieder der Wasserkommission sind im Sonder-
schaukasten am Vereinshaus ausgehängt.

Die Wasserkommission besteht als berufene Arbeitsgruppe des geschäftsführenden Vor-
standes für unbestimmte Zeit.

Alle, sich mit der Wartung, gemeinsamen Nutzung, Erweiterung, Instandhaltung, Ablesung
und Abrechnung des Wasserverbrauchs ergebenden Rechte und Pflichten, werden auf der
Grundlage dieses Statutes von der Wasserkommission wahrgenommen.
Der Leiter koordiniert die Arbeit. Er ist Mitglied des erweiterten Vorstandes.

§ 1 Gemeinschaftsanlage

1. Die Wasserversorgungsanlagen sind gemeinsames Eigentum des Vereins, sie umfas-
sen:
 - die zentrale Wasserübergabe auf dem Parkplatz,
 - das gesamte Rohrnetz mit allen Absperr- und Entwässerungsventilen und Gruben,
 - das Wassersystem im Vereinshaus und in den Gemeinschaftsanlagen.
2. Gemeinschaftsanlagen enden am Auslauf des sich im jeweiligen Garten befindlichen
Standrohres. Jeder Pächter erhält nur ein Standrohr aus der Gemeinschaftsanlage zur
Anbringung der Wasseruhr.
3. Die Wasseruhr als Unterzähler ist Eigentum des Pächters.
*Die Wasseruhr unterliegt der Eichpflicht. Jeder Pächter hat nach Ablauf der Eichzeit
eine neue geeichte Wasseruhr auf eigene Kosten zu beziehen und einzubauen.
Der Zählerstand und die Zählernummer werden durch die Wasserkommission abgele-
sen und durch Unterschrift des Pächters bestätigt.*

§ 2 Erweiterung der Gemeinschaftsanlage

1. Eine individuelle Erweiterung im Pachtgarten ist auf Kosten des Pächters möglich.
Die Genehmigung ist dazu beim Vorstand einzuholen. Eine Erweiterung kann versagt
werden, wenn berechtigte Gründe dagegen stehen.

Was kann erweitert werden?

Nach der Wasseruhr in beliebiger Länge im Garten mit Zapfstellen und Absperrschie-
ber. Eine Kostenübernahme durch den Verein erfolgt nicht.

Wo darf nicht erweitert werden?

Eine Montage weiterer Standrohre mit geplantem Anschluss einer Wasseruhr.
Wasserrohrverlegung in der Gartenlaube mit Zapfstellen für Küchenbetrieb, WC -
Spülung und Duschbetrieb. Sofern der Pachtgegenstand Bestandsschutz nach § 20a
hat, kann die bestehende Anlage ohne Veränderung betrieben werden.

§ 3 Wasseruhrein- und ausbau, Ablesung

1. Einbau:

Der Einbau der Wasseruhr erfolgt durch den Pächter im jeweiligen Garten und hat gemäß Aushang zu erfolgen. *In der Regel wird dies Ende März eines Jahres erfolgen.* In der Regel erfolgt am letzten Samstag im April eines Jahres die Verplombung der Wasseruhr. Im Anschluss wird das Wasser angestellt.

2. Ablesung und Abbau:

Die Ablesung des Wasserverbrauchs erfolgt in der Regel jährlich am letzten Samstag im September. Zur Ablesung *muss* der Pächter oder *ein bevollmächtigter Vertreter* anwesend sein und den Verbrauch gegenzeichnen. Im Anschluss wird das Wasser abgestellt. *Zapfstellen und Entwässerungsventile sind zu öffnen, die Wasseruhr ist abzubauen und frostfrei zu lagern.*

3. Missachtungsregel:

Ist die Wasseruhr, gemäß Punkt 1 nicht montiert, erfolgt das Verschließen der Entnahmestelle mit einem Blindstopfen, dieser wird verplombt. Die Verplombung und das Wiederöffnen der Entnahmestelle ist gebührenpflichtig (siehe Gebührenliste).

§ 4 Abrechnung des Wasserverbrauches und Umlagen

Die Wasserwerke stellen den Gesamtverbrauch dem Verein in Rechnung. Dieser ist Grundlage für die Rechnungslegung an den Pächter.

Die Weiterberechnung erfolgt nach

- Verbrauch und des aktuellen Preises je m³ Wasser,
- den Kosten für die zentrale Wasseruhr,
- den Differenzen aus der Zählerablesung der Wasserwerke und den Einzelablesungen der Gärten,
- den Wasserverlusten.

Die ermittelten Rechnungsbeträge werden auf die vollen Zehnerstellen aufgerundet.

Der Umlagebeitrag zur Erhaltung der Systeme beträgt zurzeit 5,00 €. Zur Abwendung von Rohrschäden in größerem Umfang oder erforderliche Erneuerungen der Rohrleitungen, treten die festgelegten Umlagen, gemäß Statut des Vereins § 5 in Kraft.

§ 5 Mitwirkungspflicht der Vereinsmitglieder

In Anbetracht hoher Wasserpreise besteht die Mitwirkungspflicht aller Vereinsmitglieder vorrangig darin, den Verein und damit sich selbst, vor Verlusten finanzieller Art zu schützen.

Unverzüglich ist Mitteilung zu machen:

- bei jeglicher Störung am Wassernetz,
- bei Wasserrohrbrüchen an Standrohren vor der Wasseruhr,
- bei Wasserrohrbrüchen am Netz (Wasseraustritt aus der Erde),
- bei unrichtig gehenden und defekten Wasseruhren,
- bei durch groben Unfug aufgedrehten Wasserentnahmestellen in den Pachtgärten.

Im Ereignisfall sind die Mitglieder der Wasserkommission sofort zu informieren.

Ist der Tatbestand auf Fahrlässigkeit oder Selbstverschulden eines Pächters zurückzuführen, besteht für den Verursacher Haftpflicht gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern.

§ 6 Pächterwechsel

- 1. Der abgebende Pächter ist verpflichtet, seine Wasserkosten, einschließlich der Umlagen, für das Gartenjahr gegenüber dem Verein zu begleichen.**
- 2. Der neue Pächter übernimmt die Wasseruhr zum Zeitwert. Je Nutzungsjahr ist eine Abschreibung von 20% wirksam.
Für die Wasserversorgung nicht mehr benötigte Gegenstände können beim Verein und der Wasserkommission nicht geltend gemacht werden.**

§ 7 Stilllegung des Wassernetzes

Infolge unvorhersehbarer Ereignisse kann die gesamte Wasserversorgung ganz oder teilweise unterbrochen sein. In diesen Fall informiert die Kommission im Schaukasten über die weiteren Handlungen.

Bei einer erforderlichen Einstellung der Wasserversorgung gem. 1 erfolgt keine gesonderte Mitteilung an die Mitglieder. Zahlungsverweigerungen können zum Ausschluss weiterer Wasserbezüge führen.

§ 8 Verbindlichkeit

Jeder Pächter erhält das vorliegende Statut und erkennt die darin festgelegten Regeln, Rechte und Pflichten an.

Dieses Statut wurde am 04.12.2004 aufgestellt und der Mitgliederversammlung übergeben. Das Statut trat mit seiner Veröffentlichung im April 2005 auf unbefristete Zeit in Kraft.

Die 1. Überarbeitung erfolgte 2011 und wurde zur Mitgliederversammlung am 03.12.2011 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Das Statut vom 04.12.2004, mit seiner Ergänzung aus 2011, bleibt im vollen Umfang erhalten und ist weiterhin auf unbefristete Zeit gültig.

Bei Pächterwechsel ist das Statut an den Neupächter zu übergeben.

gez. Joachim Becker
1. Vorsitzender

gez. Rene Saalbach
Vorsitzender der Kommission

Anlage Gebührenliste

Gebührenliste:

Schuldhafte Verursachung einer Reparatur am Wassernetz je Stunde	15,00 €
Verschließen des Standrohres mit Stopfen am Tage des Wasseranstellens (fehlende Wasseruhr)	20,00 €
Trennung vom Wassernetz bei Zahlungsverweigerung	10,00 €
Entfernen des Stopfens	10,00 €
Entfernen des Stopfens unter Wasserdruck	15,00 €
Auswechslung der Wasseruhr infolge falscher Drehrichtung oder eines Defekts	8,00 €
Beseitigung von Tropfverlusten vor und nach der Wasseruhr oder deren Dichtung	7,00 €
Wechsel des Messingeinsatzes zur Wasseruhraufnahme mit Materiallieferung	10,50 €
Wasserdiebstahl (10-facher Preis der letzten Wasserrechnung) mindestens jedoch: <i>Anzeige durch den Vorstand wegen Diebstahl!</i>	200,00 €